

Sanktionen und Antiboykott-Bestimmungen

Jede Partei versichert und gewährleistet der jeweils anderen nach ihrem besten Wissen, dass weder sie noch eine natürliche oder juristische Person, der sie angehört oder die sie kontrolliert bzw. die ihr angehört oder die sie kontrolliert, ein vorgesehene Ziel von Handels- und/oder Wirtschafts- und/oder Finanzsanktion(en) ist (dies beinhaltet ohne Einschränkungen alle relevanten Gesetze, Bestimmungen, Verfügungen, Verordnungen, Beschlüsse, Erlasse, einschränkende Maßnahmen oder sonstigen rechtskräftigen Vorschriften), die durch die USA, die EU (oder ihre jeweiligen Mitgliedsstaaten), die UNO, die Schweiz oder das Herkunftsland der Waren verabschiedet wurden (zusammenfassend als „Sanktionen“ bezeichnet). Jede Partei stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber der jeweils anderen, dass sie und ihre Agenten, Auftragnehmer und Vertreter die Vorschriften sämtlicher geltenden Sanktionen zur Erfüllung dieses Vertrages in vollem Umfang einhalten.

Der Verkäufer stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, dass die Waren nicht direkt oder indirekt aus einem Land, von einer natürlichen oder juristischen Person oder Einrichtung stammen, zur Verfügung gestellt bzw. zum Zwecke einer geschäftlichen Tätigkeit verwendet werden oder auf einem Schiff oder von einem Spediteur befördert werden, die direkt oder indirekt von einem Land, einer natürlichen oder juristischen Person oder Einrichtung besessen, gekennzeichnet, gechartert, geführt oder kontrolliert werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Käufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person gegen geltende Sanktionen und/oder Ausfuhr- oder Wiederausfuhrkontrollen verstoßen. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer dem Käufer die entsprechende Dokumentation zum Zwecke der Verifizierung der Herkunft der Waren zur Verfügung. Der Käufer ist berechtigt, ein gesperrtes Ursprungsland, ein Schiff, eine Transitroute, eine natürliche oder eine juristische Person abzuweisen, welche bei der Erfüllung dieses Vertrages gegen geltende Sanktionen verstoßen würden bzw. welche zur Folge hätten, dass der Käufer oder seine Agenten, Auftragnehmer oder Vertreter oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person gegen geltende Sanktionen verstoßen bzw. denen gemäß geltender Sanktionen Strafen drohen würden.

Der Käufer stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, dass die Waren nicht:

- (i) weiterverkauft werden an,
- (ii) veräußert werden durch oder
- (iii) transportiert werden auf einem Schiff oder durch einen Spediteur, die direkt oder indirekt besessen, gekennzeichnet, gechartert, geführt oder kontrolliert werden durch

ein Land, eine natürliche oder juristische Person bzw. zum Zwecke einer geschäftlichen Tätigkeit, wenn dies zur Folge hätte, dass der Verkäufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person gegen geltende Sanktionen und/oder Ausfuhr- oder Wiederausfuhrkontrollen verstoßen. Auf Verlangen des Verkäufers stellt der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Dokumentation zum Zwecke der Verifizierung des endgültigen Bestimmungsortes der Waren zur Verfügung. Der Verkäufer ist berechtigt, einen gesperrten Bestimmungsort, ein Schiff, eine Transitroute, eine natürliche oder juristische Person abzuweisen, welche bei der Erfüllung dieses

Vertrages gegen geltende Sanktionen verstoßen würden bzw. welche zur Folge hätten, dass der Verkäufer oder seine Agenten, Auftragnehmer oder Vertreter oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person gegen geltende Sanktionen verstoßen bzw. denen gemäß geltender Sanktionen Strafen drohen würden.

Der Käufer versichert und gewährleistet ferner, dass er keine Zahlung für die Waren durch oder über ein Land, eine Bank oder sonstige Organisation, Gesellschaft oder Einrichtung vornehmen wird, wenn dies zur Folge hätte, dass der Verkäufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterstehende Person direkt oder indirekt gegen geltende Sanktionen verstoßen bzw. denen gemäß geltender Sanktionen Strafen drohen würden. Sollte die Zahlung für die Waren für einen Zeitraum von mehr als drei Geschäftstagen aufgrund von Sanktionen oder deren vermeintlicher Anwendbarkeit behindert, blockiert, verzögert oder verhindert werden, sollte der Käufer alles in seiner Macht Stehende versuchen, um die Zahlung mit alternativen legalen Mitteln auszuführen, mit denen er nicht direkt oder indirekt gegen Sanktionen verstößt, (soweit diese gelten oder durch Banken, Regierungen oder sonstige gesetzlich konstituierte Behörden angewendet oder umgesetzt werden), es sei denn, solche Zahlungsprobleme sind das Ergebnis von Verstößen des Verkäufers gegen die Sanktionen.

Die Parteien lassen sich nicht auf Bedingungen oder Anfragen, einschließlich Nachfragen nach Dokumenten, ein, stimmen diesen zu oder kommen ihnen nach, wenn diese gegen die Antiboykott-Gesetze oder -Bestimmungen der USA verstoßen oder gemäß den Antiboykott-Gesetzen oder -Bestimmungen der USA anderweitig verboten oder unter Strafe gestellt sind.

Unbeschadet des Vorstehenden erklären sich die Parteien bereit zur Zusammenarbeit bei ihren gegenseitigen berechtigten Anfragen um Informationen und/oder Belegmaterial zur Unterstützung und/oder Verifizierung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

Antikorruptionsbestimmungen

Jede Partei stimmt zu und verpflichtet sich gegenüber der jeweils anderen, dass sie im Rahmen dieses Vertrages sämtliche geltenden Gesetze, Bestimmungen, Verfügungen, Verordnungen, Beschlüsse, Erlasse, einschränkende Maßnahmen oder sonstigen rechtskräftigen Vorschriften der USA, der EU (oder ihrer jeweiligen Mitgliedsstaaten), der UNO, der Schweiz oder des Herkunftslands der Waren in Bezug auf Korruptions- und Geldwäschebekämpfung („geltende Gesetze“) in vollem Umfang einhält. Insbesondere versichert, gewährleistet und verpflichtet sich jede Partei jeweils gegenüber der anderen, dass sie weder direkt oder indirekt

- a. an die nachstehend aufgeführten Personen oder Entitäten die Zahlung von Geldmitteln oder sonstigen Dingen von materiellem Wert oder das Verschaffen eines finanziellen Vorteils vornimmt, anbietet, vermittelt oder zu zahlen oder zu bewilligen verspricht:
 - i. an Staatsbeamte bzw. Beamte oder Angestellte bei einer Regierung oder einer Abteilung, Behörde oder einem Organ einer Regierung,
 - ii. an Beamte oder Angestellte einer öffentlichen internationalen Organisation,
 - iii. an in amtlicher Funktion tätige Personen im Namen oder Auftrag einer Regierung bzw. Abteilung, Behörde oder eines Organs einer solchen Regierung oder einer öffentlichen internationalen Organisation,
 - iv. an politische Parteien oder deren Amtsträger oder an Kandidaten für ein politisches Amt,
 - v. an sonstige (Einzel-)Personen oder Einrichtungen auf Vorschlag, Wunsch oder Anweisung oder zu Gunsten von einer der vorstehend beschriebenen natürlichen und juristischen Personen, oder

- b. sich an anderen Handlungen oder Transaktionen beteiligt:

in jedem Fall, sofern dies unter Verstoß gegen geltende Gesetze oder im Widerspruch zu diesen geschieht, insbesondere gegen das Antikorruptionsgesetz der USA (Foreign Corrupt Practices Act) sowie gegen geltende Gesetze des jeweiligen Landes zur Umsetzung (insgesamt oder teilweise) des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Beamten bei internationalen Geschäftstransaktionen.